

## § 2

**Feststellung der Kraftfahrtauglichkeit**

(1) Die Kraftfahrtauglichkeit wird für die erforderliche Fahrzeugklasse<sup>2</sup> festgestellt.

(2) Bei der Feststellung der Kraftfahrtauglichkeit sind die besonderen Anforderungen für die nachstehend aufgeführten Fahrertätigkeiten zu berücksichtigen:

1. Kraftfahrzeugführer der Fahrzeugklasse D und alle anderen Kraftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zur Personenbeförderung;
2. Kraftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zur Personenbeförderung auf Ladeflächen von Anhängern und von Lastkraftwagen gemäß § 29 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257);
3. Führer von Kraftfahrzeugen mit Sondersignalen gemäß § 44 der StVO;
4. Kraftfahrzeugführer, die gefährliche Güter<sup>3</sup> gemäß den Rechtsvorschriften transportieren;
5. Fahrlehrer;
6. alle Kraftfahrzeugführer, die das Führen eines Kraftfahrzeuges als Beruf ausüben (nachfolgend Berufskraftfahrer genannt).

## § 3

**Untersuchungsarten**

Es werden 3 Arten von Untersuchungen unterschieden:

- a) Erstuntersuchungen
  - beim Antrag auf Erteilung eines Führerscheines,
  - beim Einsatz als Kraftfahrzeugführer gemäß § 2 Abs. 2;
- b) Wiederholungsuntersuchungen
  - für die im § 2 Abs. 2 aufgeführten Kraftfahrzeugführer,
  - für Kraftfahrzeugführer ab einem bestimmten Lebensalter;
- c) Sonderuntersuchungen, wenn
  - der Verdacht besteht, daß die sichere Führung eines Kraftfahrzeuges infolge Beeinträchtigung der Kraftfahrtauglichkeit nicht möglich ist;
  - ein Führerschein befristet, mit Auflagen bzw. mit Bedingungen erteilt ist;
  - sie im Einzelfall vom untersuchenden Arzt besonders festgelegt sind.

## § 4

**Erstuntersuchungen**

(1) Der Führerscheinantrag ist dem untersuchenden Arzt so rechtzeitig vorzulegen, daß das endgültige Untersuchungsergebnis vor Beginn der Fahrschul Ausbildung vorliegt, auch wenn noch Zusatzbefunde beigezogen werden müssen. Vor Einsatz in einer Fahrertätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 hat der Fahrzeughalter die Untersuchung beim hierfür zuständigen Arzt zu beantragen.

(2) Das Ergebnis der Erstuntersuchung zum Antrag auf Erteilung eines Führerscheines besitzt bis zum Beginn der Fahrschul Ausbildung eine Gültigkeit von 2 Jahren. Bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer hat der Leiter der Fahrschule den Nachweis einer erneuten ärztlichen Untersuchung zu fordern.

(3) Treten innerhalb der Gültigkeitsdauer der Erstuntersuchung zeitweilige oder dauernde gesundheitliche Störungen

auf, die die ermittelte Kraftfahrtauglichkeit beeinträchtigen könnten, ist der Antragsteller verpflichtet, vor Beginn der Fahrschul Ausbildung seine Kraftfahrtauglichkeit erneut überprüfen zu lassen.

## § 5

**Wiederholungsuntersuchungen**

(1) Die Wiederholungsuntersuchungen dienen der Überprüfung der Kraftfahrtauglichkeit und der im Führerschein eingetragenen Bedingungen.

(2) Die Wiederholungsuntersuchungen sind planmäßig und in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen bei:

1. Kraftfahrzeugführern der Fahrzeugklasse D und allen anderen Kraftfahrzeugführern mit der Erlaubnis zur Personenbeförderung, Führern von Kraftfahrzeugen mit Sondersignalen, Kraftfahrzeugführern, die gefährliche Güter gemäß den Rechtsvorschriften transportieren, Fahrlehrern für sämtliche Fahrzeugklassen
 

im 25. Lebensjahr und danach	alle 5 Jahre,
nach dem 65. Lebensjahr	alle 2 Jahre;
2. übrigen Berufskraftfahrern einschließlich Kraftfahrzeugführern mit der Erlaubnis zur Personenbeförderung auf Ladeflächen von Anhängern und Lastkraftwagen
 

im 35. Lebensjahr und danach	alle 5 Jahre,
nach dem 65. Lebensjahr	alle 2 Jahre;
3. allen anderen Kraftfahrzeugführern im 60. und 65. Lebensjahr und danach alle 2 Jahre.

Die Wiederholungsuntersuchung entfällt, wenn die Erstuntersuchung 2 Jahre oder weniger vor dem fälligen Termin der Wiederholungsuntersuchung durchgeführt worden ist.

## § 6

**Sonderuntersuchungen**

(1) Eine Sonderuntersuchung ist festzulegen, wenn vom untersuchenden Arzt die Überprüfung der Kraftfahrtauglichkeit in bestimmten Zeitabständen für erforderlich gehalten wird. Die zuständige Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei (nachfolgend Zulassungsstelle genannt) und der Kraftfahrzeugführer sind über die Festlegungen mit Angabe des Termins der Sonderuntersuchung zu informieren.

(2) Zur Überprüfung der Kraftfahrtauglichkeit hat die Zulassungsstelle den erneuten Nachweis der Kraftfahrtauglichkeit zu fordern, wenn Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der Kraftfahrtauglichkeit des Führerscheininhabers begründen. Diese Untersuchungen sind beim Leiter der für den Wohnsitz des Führerscheininhabers zuständigen Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR (nachfolgend MDV genannt) schriftlich zu veranlassen.

(3) Eine Sonderuntersuchung kann auch vom Leiter einer Fahrschule bei der für den Wohnsitz des Fahrschülers zuständigen Gutachterkommission des MDV unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt werden, wenn im Verlauf der Fahrschul Ausbildung festgestellt wird, daß der Fahrschüler den Anforderungen der Fahrschul Ausbildung entgegen dem Ergebnis der Erstuntersuchung physisch oder psychisch nicht gerecht wird. Bei Unterbrechung der Fahrschul Ausbildung von mehr als 1 Jahr hat der Leiter der Fahrschule den Nachweis einer erneuten ärztlichen Untersuchung zu fordern.

## § 7

**Pflichten der Antragsteller und Kraftfahrzeugführer**

(1) Antragsteller und Kraftfahrzeugführer mit dauernden oder zeitweiligen gesundheitlichen Störungen sind verpflichtet, bei den Untersuchungen auf Kraftfahrtauglichkeit dem Arzt hierüber Mitteilung zu machen.

<sup>2</sup> Die Feststellung der Kraftfahrtauglichkeit für die Fahrzeugklasse E richtet sich nach der Fahrzeugklasse des Zugfahrzeuges.

<sup>3</sup> Gefährliche Güter im Sinne dieser Durchführungsbestimmung zur StVZO sind die der Ordnung vom 30. Januar 1979 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahnfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen - Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) - (vgl. GBl. I 1970 Nr. 22 S. 217) unterliegenden Güter, ausgenommen gefährliche Güter der Klassen 4.1. und 6.2. sowie gefährliche Güter in kleinen Mengen.